

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0819/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 22. 08. 2024 unter der Überschrift „Gender-Initiative droht zu scheitern – hilft Robbie Williams?“ darüber, dass das Volksbegehren aufgrund fehlender Unterschriften nicht erfolgreich sein könnte. Bei Verfehlen der nötigen Unterschriftenzahl würde es nicht zu einem Volksentscheid kommen. Die Initiative mit dem Namen „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ veröffentlicht dazu eine Meldung unter dem Titel „Wegen Sommerferien: Volksbegehren gegen staatliches Gendern in Gefahr“. Wie ein Volksbegehren erfolgreich sein könne, wenn das Volk im Urlaub sei, heißt es dann in der Meldung.

Der Autor erklärt, damit erneuere die Initiative ihre Kritik am Termin der sechswöchigen Sammelphase, die exakt in die Sommerferien falle. Dann zitiert er eine Organisatorin der Volksinitiative, die sagt: „„Noch ist das Rennen nicht gelaufen. Wenn alle mit anpacken und möglichst viele Unterstützer noch jeweils zehn Unterschriften sammeln, werden wir es schaffen!“. Im folgenden Satz heißt es: „Am Donnerstag und Freitag sollen so vor den Toren der beiden Robbie-Williams-Konzerte an der Trabrennbahn Bahrenfeld Unterschriften gesammelt werden.“ Es ist der einzige Satz im Text, in dem es um Robbie Williams und seine Konzerte geht.

II. Der Beschwerdeführer sagt, er sehe in der Überschrift einen Verstoß gegen Ziffer 2 (Sorgfalt) des Pressekodex: „Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen [...] sind [...] wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch [...] Überschrift [...] weder entstellt noch

verfälscht werden.“ Die Überschrift suggeriere dem Leser, dass der internationale Star Robbie Williams auf Seite der Gender-Initiative steht oder lege zumindest die Vermutung nahe, dass dem Hamburger Abendblatt Hinweise darauf vorliegen, dass er sich diesbezüglich positionieren wolle.

Der Artikel erfülle diese bewusst geweckte Erwartung jedoch in keiner Weise. Tatsächlich stehe die Gender-Initiative in keiner Beziehung zu Robbie Williams. Die Unterschriftensammlung nutze nur eine erwartete große Menschenmenge und sei unabhängig vom Menschen Robbie Williams. Dieser falsche, durch die Überschrift erzeugte Eindruck, löse sich erst nach der Lektüre des Artikels auf. Für Nicht-Abonnenten sei diese Auflösung nicht möglich, da die Lektüre des Artikels ein kostenpflichtiges Login erfordere. Die Überschrift verfälsche daher die eigentliche Information, die durch den Artikel transportiert werde.

III. Es antwortet die Rechtsabteilung der Zeitung. Mangels Verstoßes gegen den Pressekodex sei die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Zunächst sei die Überschrift erkennbar als Frage formuliert und damit bereits grundlegend von auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfbar. Tatsachenbehauptungen abzugrenzen. Fragen zielten darauf ab, Antworten hervorzurufen und dienten damit dem durch die Meinungsfreiheit geschützten gesellschaftlichen Kommunikationsprozess. Echte bzw. offene Fragen – wie die hier aufgeworfene – könnten bereits nicht als wahr oder unwahr, objektiv richtig oder falsch eingeordnet werden.

Selbst wenn man in dieser Frage eine enthaltene Tatsachenbehauptung erkennen wollte, argumentiert die Rechtsabteilung, so sei diese allenfalls im Rahmen der Spekulation anzusiedeln, dass Robbie Williams der zu scheitern drohenden Gender-Initiative in nicht näher bezeichneter Form helfen könnte und damit allein auf die Behauptung eines Zusammenhangs zwischen der öffentlichen Person Robbie Williams und der Initiative.

Dies sei wiederum korrekt, weil ein Zusammenhang bestehe, beziehungsweise bestanden habe. Dass der bekannte Musiker Robbie Williams am 22. und 23. 08. 2024 zwei Konzerte in Hamburg auf der Trabrennbahn Bahrenfeld spielen sollte, sei nicht nur der Leserschaft des Hamburger Abendblatts, sondern mindestens in und um Hamburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der gegenständlichen Berichterstattung allgemein bekannt gewesen. Dies sei nicht nur öffentlichkeitswirksam von der veranstaltenden Stadtparkkasse Hamburg beworben, sondern auch in der (lokalen) Presse angekündigt worden.

Dagegen enthalte die Überschrift nicht etwa die Behauptung, Robbie Williams beteilige sich persönlich aktiv an der Gender-Initiative beziehungsweise deren Rettung. Sie sei erkennbar offen formuliert und im zeitlichen Zusammenhang der anstehenden Konzerte zu verstehen. Unter dem Begriff „Hilfe“ könnten eine Vielzahl beliebiger Maßnahmen oder Umstände verstanden werden, die in ihrer (Un-)Mittelbarkeit variieren könnten und insofern stets eine Wertungsfrage darstellten.

Dies werde auch – aber nicht ausschließlich – unter Bezugnahme des restlichen Kontexts der Berichterstattung deutlich, aus dem hervorgeht, dass die letzte Woche der Unterschriftensammlung für die Initiative von großer Bedeutung sei, um einen Volksentscheid zu bewirken. Um sich diese Chance beizubehalten, sollten die von Robbie Williams gespielten Konzerte und die damit einhergehenden Versammlung vieler Menschen an einem Ort genutzt werden. Insofern sei diese Hoffnung auch konkret von der Person Robbie Williams abhängig, da dieser in der Lage sei, diese Menschengruppen konzentriert anzulocken. Ohne seine Hilfe wäre das nach Ansicht der Rechtsabteilung nicht möglich gewesen.

Es sei üblich und für eine effektive sowie freie Pressearbeit erforderlich, anhand von spannend, ironisch oder offen formulierten Überschriften das Leserinteresse an den korrespondierenden Artikeln zu wecken. Mitnichten könne dies mit einer Entstellung oder Verfälschung wahrer Umstände gleichgesetzt werden. Dieses Verständnis werde im Übrigen daran deutlich, dass auch andere Medien, wie z. B. die Hamburger Morgenpost, vergleichbare Überschriften gewählt hätten. Dazu legt die Zeitung ein Bild der Mopo zum Thema vor, auf dem es in der Überschrift heißt: „Robbie Williams soll helfen: Anti-Gender-Volksbegehren droht zu scheitern.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss folgt den Ausführungen des Beschwerdegegners, nach denen das Wort „Hilfe“ eine weite Definitionsfläche bietet und die bloße Anwesenheit von Robbie Williams im Zusammenhang mit seinen Konzerten als Hilfe verstanden werden kann. Zudem wertet der Ausschuss den Text nicht als rein nachrichtliche Meldung, sondern als eine Erzählung rund um die Bürgerinitiative und ihre Anstrengungen, genügend Unterschriften zu bekommen. Entsprechend ist nach Ansicht des Beschwerdeausschusses auch eine Überschrift, die nicht nachrichtlich ist, zulässig.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de